

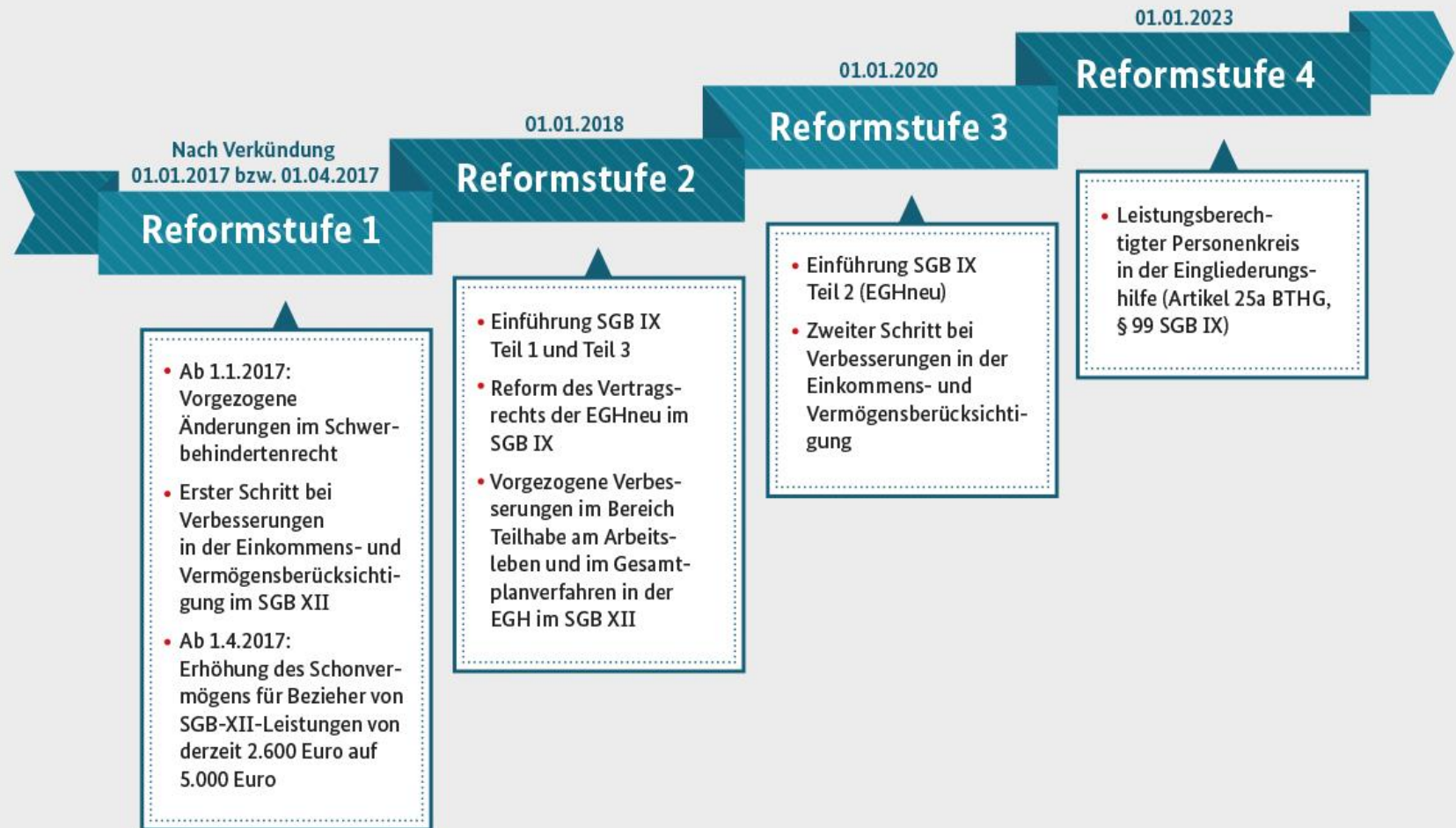
Tagung 2019 für Angehörige und gesetzliche Betreuer/innen (BAB im BeB)

Das BTHG und die Rolle der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen

**Fulda, 6. April 2019
Barbara Heuerding**

Gliederung

- Wo steht die Umsetzung des BTHG ?
- Was kommt zum 1.1.2020?
- Was ist bis zum 1.1.2020 zu tun?
- Was müssen Sie nach dem 1.1.2020 beachten?



Wo steht die Umsetzung gerade?

- In den Bundesländern werden Landesrahmenverträge verhandelt (§ 131
- Vereinzelt haben Leistungsträger erste Informationen an leistungsber. Personen und gesetzl. Betreuer*innen versendet
- Bedarfsermittlung nach Gesamtplanverfahren sollte stattfinden

Wo steht die Umsetzung gerade

- Nachbesserungen werden durch das BTHG Änderungsgesetz vorbereitet
- Wesentlich ist die Änderung des § 113 Abs. 5 SGB IX: übersteigende Wohnkosten werden von der Eingliederungshilfe übernommen (im Einzelfall??)
- Verabschiedung November 2019

Wo steht die Umsetzung gerade ?

- Verschiedene Planungen durch den Gesetzgeber stehen noch aus
 - Budget für Ausbildung
 - Verlängerung der EUTB
 - 100.000 Grenze zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Was kommt zum 01.01.2020?

- Trennung der Leistungsbereiche von den bisherigen „stationären“ Wohnformen in „gemeinschaftliche“ Wohnformen
- Eingliederungshilfe vor dem 1.1.2020 beinhaltet
 - Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft
 - Leistungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts

Trennung der Leistungsbereiche zum 1.1.2020

- Eingliederungshilfe
im SGB IX

- Mensch mit Behinderung ist Leistungsempfänger unabhängig von der Wohnform

- Sozialhilfe im SGB XII

- Mensch mit Behinderung erhält Grundsicherung/Hilfen zum Lebensunterhalt
- Regelbedarf, Mehrbedarfe, Unterkunft, Heizung

Trennung der Leistungen ab 01.01.2020

- Fachleistungen zur Teilhabe
- Zuständigkeit:
- Eingliederungshilfeträger SGB IX

- Hilfen zum Lebensunterhalt
- Zuständigkeit:
- Sozialhilfeträger SGB XII

Was ist jetzt / bis zum 01.01.2020 zu tun?

- Anträge stellen
- Dafür notwendige Nachweise besorgen
- Zuständigkeit klären
- Girokonto einrichten
- Zahlungswege/Verfügungsberechtigungen klären
- WBVG Vertrag schließen

Beantragung der Leistungen

- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt
- Regelsatz
- Mehrbedarfe
- Leistungen der Eingliederungshilfe (sogenannte Fachleistungen)

Beantragungen der Leistungen Grundsicherung

- Grundsicherung (§ 41 Abs. 1 SGB XII)
- Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen (§ 16 Abs. 1 SGB I)
- Was: Regelsatz (Stufe 2 im gemeinschaftlichen Wohnen), ggf. Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft (bis zu 125%)

Beantragung der Leistungen der Grundsicherung – was ist zu tun?

- Mietbescheinigung von der Einrichtung besorgen
- Zuständigkeit klären

Beantragung der Leistungen Grundsicherung (Exkurs Zuständigkeit)

- Örtliche Zuständigkeit (§ 98 SGB XII, IX)
- Bei bisherigen stationären Leistungen:
„ in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gelebt haben“

Beantragung der Leistungen Grundsicherung (Exkurs Zuständigkeit)

- Örtliche Zuständigkeit muss „von Amts wegen“ geklärt werden
- Antrag bei einem unzuständigen Träger (§ 16 Abs. 2 SGB I) gilt ab dem Zeitpunkt
- Pflicht zu unverzüglichen Weiterleitung
- Problem: Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung und Bescheidung!!!

Beantragung der Leistungen Grundsicherung (Exkurs Zuständigkeit)

- Selbst aktiv werden
- Auf die Einrichtung / bisherigen Leistungsträger zur Klärung zugehen
- Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Antragsstellung besorgen

Beantragung Grundsicherung/HLU Mehrbedarfe (§ 42 Abs. 2 S. 2, 30ff SGB XII)

- Abschließender Katalog
- Deckelung: Summe der Mehrbedarfe darf die Summe des Regelbedarfs nicht überschreiten (§ 30 Abs. 6)
- Wichtig: Antrag frühzeitig stellen
- Antrag hat in der Regel keine Rückwirkung (§ 30 Abs. 1 SGB XII)

Mehrbedarfe (nur beispielhaft)

- Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1)
- 15. Lebensjahr vollendet und Leistungen nach § 54 I,1 Nr. 1-3 (§ 30 Abs. 4)

Wichtig: Anträge auf Feststellung der (Schwer)behinderung und Merkzeichen G (ggf. weitere) beim zuständigen Amt (idR Versorgungsamt) so schnell wie möglich stellen, falls noch nicht geschehen

Mehrbedarf (§ 30 Abs. 5)

- Für behinderte Menschen oder davon bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Wichtig: Sofern noch nicht geschehen
Ärztliches Attest einholen

Einmalige Bedarfe § 31

- Erstaussstattungen (z.B. Wohnung)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Ergänzende Mehrbedarfe § 42b SGB XII

- Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfe zur Schulbildung oder Hilfe zur (hoch)schulischen Ausbildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35% der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt

Beantragung der Leistungen der Eingliederungshilfe

- Antrag erforderlich
- Verfahren nach § 14 SGB IX
- Umfassende Beratungs- und Unterstützungspflicht § 106 SGB IX, z.B. auch über andere Leistungen (Wohngeld etc)
- Im Beisein einer Person des Vertrauens
- In einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form

Zahlungswege

- Eingliederungshilfe
- Zahlt weiter an die Einrichtung
- Überleitung von Renten an Eingliederungshilfeträger beenden
- Sozialhilfe
- Zahlt direkt an den Leistungsberechtigten
- Unterkunft u. Verpflegung an EinR (Einzugsermächtigung)

Was ist noch zu tun?

- WBVG Vertrag (ggf. andere Verträge) prüfen
- Antragsformulare vollständig ausfüllen
- Nachweise beifügen
- Nachweis Antragsstellung
- Bescheide prüfen, ggf. Rechtsbehelfe
- Ggf. Antrag auf vorläufige Leistung oder Vorschüsse stellen (§ 42 u 43 SGB I)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!